

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹ und Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²

von der Regierung erlassen am 20. März 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zivilstandskreise

¹ Die politischen Gemeinden und Kreise, die einen Zivilstandskreis bilden, regeln durch Verwaltungsvereinbarung Amtssitz, Namen, Organisation und Aufteilung der Verwaltungskosten. Die Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung durch die Regierung.

² Als Zivilstandskreise werden bezeichnet:

1. Albula mit Sitz in Filisur, umfassend die politischen Kreise Belfort und Bergün;
2. Alvaschein mit Sitz in Vaz/Obervaz, umfassend den politischen Kreis Alvaschein;
3. ³Bregaglia mit Sitz in Vicosoprano, umfassend den politischen Kreis Bergell;
4. ⁴Brusio mit Sitz in Brusio, umfassend den politischen Kreis Brusio;
5. ⁵Castels mit Sitz in Küblis, umfassend die politischen Kreise Jenaz, Küblis, Luzein und Klosters;
6. ⁶Chur mit Sitz in Chur, umfassend den politischen Kreis Chur;
7. ⁷Churwalden mit Sitz in Churwalden, umfassend den politischen Kreis Churwalden;
8. ⁸Davos mit Sitz in Davos, umfassend den politischen Kreis Davos;
9. ⁹Domleschg mit Sitz in Fürstenaun, umfassend den politischen Kreis Domleschg;
10. ¹⁰Engiadina Bassa-Samignung/Unterengadin-Samnaun mit Sitz in Ramosch, umfassend die politischen Kreise Sur Tasna, Suot Tasna und Ramosch;
11. ¹¹Ilanz mit Sitz in Ilanz, umfassend die politischen Kreise Ilanz, Ruis und Safien;
12. ¹²Hinterrhein mit Sitz in Nufenen, umfassend die politischen Kreise Avers, Rheinwald und Schams;
13. ¹³Imboden mit Sitz in Domat/Ems, umfassend den Bezirk Imboden;
14. ¹⁴Landquart mit Sitz in Landquart, umfassend den Bezirk Landquart;
15. ¹⁵Lumnezia/Lugnez mit Sitz in Camuns, umfassend den politischen Kreis Lumnezia/Lugnez;
16. ¹⁶Moesano mit Sitz in Sta. Maria i.C., umfassend den Bezirk Moesa;
17. ¹⁷Poschiavo mit Sitz in Poschiavo umfassend den politischen Kreis Poschiavo;
18. ¹⁸Samedan mit Sitz in Samedan, umfassend die Gemeinden Bever, La Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz;
19. ¹⁹Schanfigg mit Sitz in Arosa, umfassend den politischen Kreis Schanfigg;
20. ²⁰St. Moritz mit Sitz in St. Moritz, umfassend die Gemeinden Celerina/Schlarigna, Silvaplana, Sils i.E./Segl. und St. Moritz;
21. ²¹Sursassiala mit Sitz in Disentis/Mustér, umfassend die Gemeinden Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn) und Tujetsch;
22. ²²Surses mit Sitz in Tinizong, umfassend den politischen Kreis Surses;
23. ²³Sutsassiala mit Sitz in Trun, umfassend die Gemeinden Breil/Brigels, Schlans, Sumvitg und Trun;

24. ²⁴Val Müstair mit Sitz in Müstair, umfassend den politischen Kreis Val Müstair;
25. ²⁵Vorderprättigau mit Sitz in Schiers, umfassend die politischen Kreise Schiers und Seewis;
26. ²⁶Zivilstandsamt des Kreises Thusis mit Sitz in Cazis, umfassend den politischen Kreis Thusis.
27. ... ²⁷
28. ... ²⁸

Art. 2 Amtssprache

¹ Die Amtssprache entspricht der Sprache der angestammten Sprachgemeinschaft des Zivilstandskreises. Amtssprachen eines mehrsprachigen Zivilstandskreises entsprechen den Amtssprachen der den Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise.

² Auszüge aus den früheren Bürger-, Familien- und Einzelregistern werden in der Amtssprache des zuständigen Zivilstandsamtes erstellt. In mehrsprachigen Zivilstandskreisen sind die Auszüge entsprechend des Wunsches der ersuchenden Person in einer der Amtssprache auszufertigen.

³ In einem einsprachigen Zivilstandskreis mit Rätoromanisch als Amtssprache sind auf Antrag der gesuchstellenden Person die Auszüge in Deutsch zu erstellen.

Art. 3 Zivilstandsbeamtin und Zivilstandsbeamter **1. Fachausweis**

Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte, die den nach Bundesrecht erforderlichen Fachausweis nicht besitzen, haben diesen innert dreier Jahre nach der Wahl zu erwerben. Die kantonale Aufsichtsbehörde kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen verlängern.

Art. 4 2. Stellvertretung

¹ Mit Zustimmung der einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise kann eine Zivilstandsbeamtin oder ein Zivilstandsbeamter als Stellvertretung eines anderen Zivilstandskreises ernannt werden.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertretung. Dabei kann der Aufgabenbereich den besonderen Umständen angepasst werden.

Art. 5 3. Weiterbildungs- und Instruktionkurse

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde führt nach Bedarf Weiterbildungs- und Instruktionkurse für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durch. Sie kann diese Aufgabe auch einer andern Institution übertragen.

² Die Teilnahme ist für alle Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten obligatorisch.

Art. 6 Amtsräume und Öffnungszeiten

¹ Die einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise stellen dem Zivilstandsamt mindestens ein würdiges Lokal zur Vornahme der Trauungen und zur Beurkundung von eingetragenen Partnerschaften sowie zweckdienliche Räumlichkeiten für die übrigen zivilstandsamtlichen Tätigkeiten zur Verfügung.

² Sie legen die Öffnungszeiten des Zivilstandsamtes und die Zeiten fest, während denen Brautleute getraut und eingetragene Partnerschaften beurkundet werden.

Art. 7 Datensicherung

Die einen Zivilstandkreis bildenden politischen Gemeinden und Kreise sorgen für eine sichere Aufbewahrung der Register, Belege und elektronischen Datenträger.

Art. 8 Kosten

1. Betriebskosten Infostar

Die vom Bund für die Benützung der Zivilstandsdatenbank verrechneten Betriebs- und Amortisationskosten werden vom Kanton vorfinanziert und den Zivilstandskreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl weiter belastet.

Art. 9 2. Überführung von Registereintragungen

Der Stundenansatz für die Überführung grob fehlerhafter Registereintragungen in das informatisierte Standesregister beträgt 60 Franken.

II. Amtstätigkeit

Art. 10 Beurkundung 1. Zuständigkeit

Zuständig für die Beurkundung von Änderungen des Personenstandes sind:

- a) das für den Heimatort zuständige Zivilstandsamt für:
- Ausländische Entscheidungen,
 - Ausländische Urkunden,
 - Verwaltungsentscheide des Bundes,
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Ausland,
 - Einbürgerungen (am neuen Heimatort),
 - Bürgerrechtsentlassungen (am bisherigen Heimatort),
 - Entmündigungen und deren Aufhebungen;
- b) das am Ort der Entscheidung zuständige Zivilstandsamt für:
- Inländische Gerichtsurteile (am Amtssitz des erstinstanzlichen Gerichtes),
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Kanton,
 - Testamentarische Anerkennungen von Kindern.

Art. 11 2. Mitteilung von Gerichts- und Verwaltungsentscheiden

Gerichte und Verwaltungsbehörden teilen ihre rechtskräftigen Entscheide unverzüglich dem gemäss Artikel 10 zuständigen Zivilstandsamt mit (Art. 43 Abs. 5 ZStV ²⁹).

Art. 12 Mitwirkung der kantonalen Aufsichtsbehörde 1. Inländische Zivilstandsfälle mit Auslandberührung

¹ Das Zivilstandsamt unterbreitet der kantonalen Aufsichtsbehörde die Akten zur Prüfung, wenn bei der Beurkundung des Personenstandes, in einem Eheschliessungsverfahren oder in einem Verfahren zur Eintragung einer Partnerschaft ein Bezug zum Ausland besteht.

² Die kantonale Aufsichtsbehörde kann ein Zivilstandsamt von der Vorlegungspflicht ganz oder teilweise befreien.

Art. 13 2. Ausländische Zivilstandsfälle

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt die ausländischen Urkunden, welche Zivilstandstatsachen enthalten, versehen mit der Beurkundungsverfügung dem zuständigen Zivilstandsamt zu.

² Die Originalurkunden werden vom zuständigen Zivilstandsamt archiviert.

Art. 14 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ist im Rahmen von Artikel 57 ZStV ³⁰ zulässig.

Art. 15 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ³¹ über die Verwaltungsbeschwerde.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente vom 22. Dezember 1969 ³² wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Ämter

Art. 1 Abs. 1

Folgende in Artikel 15 des Einführungsgesetzes vom 12. Juni 1994 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch aufgezählten Geschäfte werden dem Amt für Polizeiwesen und Zivilrecht zur Erledigung zugewiesen:

Art. 17 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über das Zivilstandswesen (kZStV) vom 1. Februar 2005³³ aufgehoben.

Endnoten

- 1 BR 110.100
- 2 BR 210.100
- 3 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 4 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 5 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 6 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 7 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 8 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 9 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 10 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 11 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 12 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 13 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 14 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 15 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 16 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 17 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 18 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 19 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 20 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 21 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 22 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 23 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 24 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 25 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 26 Fassung gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 27 Aufgehoben gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 28 Aufgehoben gemäss RB vom 11. März 2008; am 1. Mai 2008 in Kraft getreten.
- 29 SR 211.112.2
- 30 SR 211.112.2
- 31 BR 370.100
- 32 BR 170.340
- 33 AGS 2005, KA 354